

**Prüfbericht über
die Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft**

Bregenz, im Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorlage an den Landtag und die Landesregierung | 3 |
| Darstellung der Prüfungsergebnisse | 3 |
| Prüfungsgegenstand und Ablauf | 4 |
| Zusammenfassung der Ergebnisse | 5 |
| 1 Rahmenbedingungen | 8 |
| 1.1 Überblick über die Förderungen | 8 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 10 |
| 2 Förderbereiche | 13 |
| 2.1 Wasserversorgungsanlagen | 13 |
| 2.2 Abwasserentsorgungsanlagen | 17 |
| 2.3 Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen | 24 |
| 3 Organisation und Steuerung | 29 |
| 3.1 Aufbauorganisation | 29 |
| 3.2 Förderungsabwicklung | 30 |
| 3.3 Steuerung | 39 |
| Abkürzungsverzeichnis | 44 |

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung der Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Amt der Landesregierung.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von November 2010 bis Jänner 2011 die Gebarung der Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Amt der Landesregierung. Prüfungsschwerpunkte waren die Förderungsabwicklung sowie die systemische Betrachtung des Förderwesens in der Siedlungswasserwirtschaft. Die Beurteilung einzelner Förderprojekte war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) am 3. Februar 2011 und dem Vorstand der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) am 2. Februar 2011 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 22. Februar 2011 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Siedlungswasserwirtschaft beschäftigt sich mit der Wasserversorgung und der Entsorgung von Abwasser. Land und Bund stellen Fördermittel für Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft bereit. In den Jahren 2005 bis 2010 förderten sie Investitionen mit insgesamt € 36,81 Mio. im Bereich der Wasserversorgung und € 107,30 Mio. in der Abwasserentsorgung. Darüber hinaus gewährte das Land Förderungen in Höhe von € 9,51 Mio. als sogenannte Betriebskostenförderung für die Abwasserentsorgung und € 2,38 Mio. überwiegend für die Löschwasserversorgung.

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) hat im Herbst 2010 die Strategie für die Vorarlberger Wasserwirtschaft mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2015 präsentiert. Es ist notwendig, diese um den erforderlichen Mitteleinsatz zu erweitern, ein Förderkonzept zu integrieren und die Zielerreichung anhand einer rollierenden Langfristplanung zu verfolgen.

Die öffentliche Wasserversorgung in Vorarlberg erfolgt durch 81 Gemeinden, 104 Wassergenossenschaften und drei Verbände. Für die Wasserversorgung liefert das umfangreiche Vorarlberger Trinkwasserversorgungskonzept wichtige Informationen über vorhandene Wasserressourcen und -infrastruktur sowie Verbrauchsdaten und Schwachstellen. Es ist Grundlage für die Beurteilung von Projekten und für Empfehlungen an Wasserversorger. Ein gestaffelter Fördersatz von 27 bzw. 32 Prozent wurde im Jahr 2007 als Anreiz für Verbundmaßnahmen eingeführt. Ob dieser wirkt, ist noch nicht nachvollziehbar. Es sollten weitere Förderanreize für Kooperationen geprüft werden.

Die Ableitung von anfallenden Abwässern zu den Abwasserreinigungsanlagen erfolgt über ein öffentliches Kanalnetz von rund 3.300 km. Knapp 80 Prozent der Reinigungskapazität sind auf acht Großanlagen verteilt. Mit einem Anschlussgrad von 96 Prozent sind Investitionen in Neubauten weitestgehend abgeschlossen. Künftig stehen Sanierungen im Vordergrund.

Für die Abwasserentsorgung gibt es ein Bundes- und zwei Landesfördersysteme. Die Bundesförderung ist eine Investitionsförderung. Die auslaufende Spitzenförderung des Bundes und dessen starre Fristen bei der Sanierungsförderung verstärken den finanziellen Druck auf die Gemeinden. Das Land fördert einerseits Investitionen in Kanalkataster, Neubauten und Sanierungen sowie andererseits auch Betriebskosten.

Die jährliche Fördersumme für die Betriebskostenförderung hat sich in den letzten sechs Jahren nahezu verdoppelt und beträgt € 2,10 Mio. im Jahr 2010. 18 Gemeinden sind Dauerbezieher. Die meisten Gemeinden können die Betriebsausgaben im engeren Sinn für die Abwasserentsorgung mit ihren Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren decken. Dieses Fördersystem enthält keine Vorgaben für einen wirtschaftlichen Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen. Es hat konservierende Wirkung auf bestehende Strukturen. Kooperationen beim Betrieb von Kanalnetzen könnten die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessern.

Mehr als die Hälfte der Betriebskostenförderungen sind de facto Investitionsförderungen. Die Fördersysteme des Landes sollten überprüft und neu gestaltet werden. Voraussetzung dafür ist eine Gesamtsicht über alle Förderungen.

Die acht Großanlagen zur Abwasserreinigung sind überwiegend industriell dominiert. Neben sehr gut ausgelasteten Anlagen gibt es nennenswerte freie Kapazitäten. Die gegebene Dynamik in der Industrie wird dabei sichtbar. Die vorgeschriebene Variantenprüfung bei Erweiterungen umfasst lediglich die technische Ausführung und damit verbundene Kosten. Eine Einbindung von Industriebetrieben in die finanzielle Verantwortung erfolgte bis dato nicht. Werden Abwasserreinigungsanlagen bei konkreten Anforderungen aus der Industrie erweitert, liegt das Kostenrisiko zur Gänze bei der öffentlichen Hand. Künftig sollten vor dem Ausbau auch alternative Finanzierungsformen geprüft werden, um eine Risikoteilung zwischen Industriebetrieb und der öffentlichen Hand zu erreichen.

Die Abwicklung der Betriebskostenförderung durch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) ist gut organisiert. Die Förderungsabwicklung von Projekten in der Siedlungswasserwirtschaft durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) erfolgt ordnungsgemäß und effizient. Der gegebene Bearbeitungsrückstau bei den Kollaudierungen ist zu reduzieren. Der Aufwand des Fachbereichs Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht sollte reduziert werden, indem die Förderungsnehmer erforderliche Kostenberechnungen zur Löschwasserversorgung vorlegen.

Kenndaten der Jahre 2005 bis 2010 für die Förderbereiche in der Siedlungswasserwirtschaft
in Mio. €

Wasserversorgung

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | Gesamt |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|------|--------|
| Landesförderung | 3,05 | 3,22 | 7,09 | 5,08 | 3,50 | 2,48 | 24,42 |
| Bundesförderung | 1,76 | 1,86 | 2,01 | 2,27 | 2,20 | 2,29 | 12,39 |
| Summe Investitionsförderungen | 4,81 | 5,08 | 9,10 | 7,35 | 5,70 | 4,77 | 36,81 |
| Geförderte Gesamtinvestitionen | 8,02 | 9,57 | 14,58 | 14,73 | 12,89 | 7,70 | 67,49 |
| Barwert offene Ratenzahlungen des Landes per 1.1. des Folgejahres | 12,89 | 11,66 | 7,53 | 5,76 | 5,93 | 5,80 | |

Abwasserentsorgung

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | Gesamt |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Landesförderung | 6,91 | 6,74 | 9,61 | 6,42 | 6,40 | 4,16 | 40,24 |
| Bundesförderung | 10,48 | 10,65 | 11,63 | 11,30 | 11,54 | 11,46 | 67,06 |
| Summe Investitionsförderungen | 17,39 | 17,39 | 21,24 | 17,72 | 17,94 | 15,62 | 107,30 |
| Geförderte Gesamtinvestitionen | 26,03 | 28,58 | 33,04 | 22,46 | 24,70 | 20,44 | 155,25 |
| Barwert offene Ratenzahlungen des Landes per 1.1. des Folgejahres | 9,03 | 7,74 | 4,27 | 3,37 | 3,95 | 3,62 | |

Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | Gesamt |
|--|------|------|------|------|------|------|--------|
| Landesförderung | 1,08 | 1,23 | 1,51 | 1,71 | 1,88 | 2,10 | 9,51 |
| Anzahl geförderte Gemeinden | 29 | 29 | 29 | 29 | 36 | 27 | |
| Anteil Investitionsförderung in Prozent | k.A. | k.A. | 58 | 56 | 56 | 54 | |

Quelle: Rechenschaftsberichte; Förderberechnungen der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa); Berechnungen Landes-Rechnungshof

1 Rahmenbedingungen

1.1 Überblick über die Förderungen

Land und Bund fördern Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft. Überdies gewährt das Land bestimmten Gemeinden eine sogenannte Betriebskostenförderung für die Abwasserentsorgung. Die Abwicklung der Landesförderungen erfolgt durch verschiedene Abteilungen im Amt der Landesregierung.

Situation

Die Siedlungswasserwirtschaft beschäftigt sich mit der Wasserversorgung und der Entsorgung von Abwasser. Unter dem Begriff Wasserversorgung werden die Fassung, die Aufbereitung, die Speicherung, die Förderung und die Verteilung zusammengefasst. Dazu gehören beispielsweise Wasserwerke, Leitungen sowie Behälter zur Trink- und Brauchwasserversorgung. Die Abwasserentsorgung gliedert sich in die Abwasserableitung über Kanalnetze, die Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung.

Land und Bund stellen Fördermittel für Maßnahmen zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung bereit. Allgemeine Ziele der Förderung sind der Schutz des Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Brauch- und Feuerlöschwasser.

Land und Bund fördern Neubau, Anpassungen und Sanierungen von Wasserversorgungs- und Abwasserungsanlagen (WVA und ABA) sowie die Erstellung von Leitungskatastern. Darüber hinaus gewährt das Land in Einzelfällen Strukturförderungen und andere Förderungen für die Löschwasserversorgung sowie für bestimmte Gemeinden eine Betriebskostenförderung für die Abwasserentsorgung.

Die Auszahlung der Bundesförderung erfolgt im Wesentlichen durch Annuitätzuschüsse für die Dauer von 25 Jahren. Landesmittel werden in Form von Annuitätzuschüssen oder verlorenen Zuschüssen gewährt. Das Land behält sich eine vorzeitige Tilgung von Annuitäten vor.

Förderungswerber können Gemeinden, Verbände, Genossenschaften und für Einzelanlagen auch physische oder juristische Personen sein. Weiters kann als Förderungswerber auch eine Gemeinde gemeinsam mit einem Dritten, wie z.B. einem Unternehmen, einem Verband oder einer Genossenschaft, auftreten. Außerdem kommen als Förderungswerber auch Betriebe von Gebietskörperschaften in Betracht.

Im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) für Investitionsförderungen im Siedlungswasserbau und die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) für Betriebskosten- und Strukturförderungen sowie Bedarfszuweisungen zuständig. Weitere Fördermittel gewährt die Abteilung Innere Angelegenheiten (Ia) aus dem Feuerwehrfonds. Die Förderungsabwicklung der Bundesmittel erfolgt auf Grundlage einer klaren Aufgabenteilung einerseits durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und andererseits durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Bundesländervergleich

Je nach Bundesland sind Förderungsart und -ausmaß der Landesförderungen unterschiedlich. In der Regel werden Investitionsförderungen als verlorene Zuschüsse oder Annuitätenzuschüsse gewährt. Während manche Bundesländer jeweils einen definierten Fördersatz für die Förderung von WVA und ABA in ihren Förderungsrichtlinien statuieren, ist in anderen Bundesländern die spezifische Berechnung des Fördersatzes für jedes einzelne Projekt vorgesehen. Auch eine Kombination dieser beiden Varianten kommt vor. Dabei wird der spezifische Fördersatz berechnet und innerhalb eines definierten Mindest- und Höchstausmaßes festgelegt.

In Vorarlberg wird die überwiegende Zahl der Projekte sowohl vom Land als auch vom Bund gefördert. Die Landesförderung ist, anders als in anderen Bundesländern, nicht von der Erwirkung der Bundesförderung abhängig. Dies zeigt sich insbesondere bei Sanierungsförderungen.

Fördersatz der Bundesländer für Neubau, Anpassungen und Sanierungen* in Prozent

| | Förderung WVA | Förderung ABA |
|-------------------------|--------------------|---------------|
| Burgenland | 10 | 20 |
| Kärnten | 10, 15, 20 oder 30 | 10 bis 30 |
| Niederösterreich | 5 bis 40 | 5 bis 40 |
| Oberösterreich | 0 bis 35 | 0 bis 8 |
| Salzburg | 0 bis 52 | 0 bis 54 |
| Steiermark | 10 | 7, 12 oder 17 |
| Tirol | keine | 0 bis 22 |
| Vorarlberg | 27 oder 32 | 20 |
| Wien | keine | keine |

Quelle: BMLFUW (Stand Dez. 2010); Förderungsrichtlinien der Bundesländer
* unberücksichtigt bleiben Einzelanlagen, Leitungskataster, diverse Pauschalförderungen; für Kärnten zusätzlich Sanierungsförderungen

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungsrichtlinien des Landes im Siedlungswasserbau decken sich größtenteils mit jenen des Bundes. Dies ermöglicht eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Förderungsabwicklung. Auf den Webseiten des Landes sollte stets die geltende Fassung der Förderungsrichtlinien abrufbar sein.

| | |
|--------------------|--|
| Situation | Mehrere rechtliche Vorgaben auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene beeinflussen die Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, indem sie Ziele vorgeben und zwingende Vorschriften enthalten. |
| EU-Recht | Es gibt zahlreiche EU-Richtlinien mit Bezug zur Siedlungswasserwirtschaft, wie z.B. die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser oder die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die meisten Richtlinien wurden als anlassbezogene und nutzungsorientierte Einzelregelungen ohne ganzheitlichen Ansatz getroffen. Mit Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) am 22. Dezember 2000 erhielt die bislang zersplitterte Regelungsmaterie des europäischen Wasserrechts einen einheitlichen gemeinschaftlichen Regulierungsrahmen. Wesentliche Ziele sind insbesondere die Ausdehnung des Gewässerschutzes und die Erreichung bzw. Erhaltung des „guten Zustands“ für alle Gewässer innerhalb festgelegter Zeiträume. Österreich hat mit der Wasserrechtsnovelle 2003 bereits einen wesentlichen Teil der Forderungen der WRRL umgesetzt. |
| Bundesrecht | <p>Das Wasserrechtsgesetz (WRG) ist die gesetzliche Basis für die Siedlungswasserwirtschaft in Österreich. Es enthält Schutzbestimmungen sowie Organisationsvorschriften und regelt die Bewilligungsvorschriften für die Wassernutzung. Diverse Verordnungen zum WRG, wie z.B. die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung oder die Indirekteinleiterverordnung, ergänzen die wasserrechtlichen Bestimmungen des Bundes.</p> <p>Das Umweltförderungsgesetz (UFG) regelt verschiedene Förderungen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und bildet die Grundlage für die Vergabe von Bundesförderungen für die Siedlungswasserwirtschaft. Wesentliche Inhalte des UFG sind die Definition der Zielsetzungen der einzelnen Förderungen, deren Finanzierung, die Festlegung der Zuständigkeiten sowie die wichtigsten Verfahrensbestimmungen. Auf Basis des UFG wurden die Förderungsrichtlinien 1999 (idF 2010) des Bundes zur kommunalen Siedlungswasserwirtschaft erlassen.</p> |

Die Förderungsrichtlinien des Bundes zur kommunalen Siedlungswasserwirtschaft regeln insbesondere die Förderungsfähigkeit von Vorhaben und die Berechnung des Förderausmaßes. Die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 enthalten Projektierungs-, Planungs- und Ausführungsgrundsätze, beschreiben die Vorgehensweise bei der Variantenuntersuchung und definieren den Mindeststandard für Inhalt und Form von Unterlagen für die Förderungseinreichung. Die Spezialthemen der Förderung (Version 07/2010) enthalten Detailinformationen zu den einzelnen Bestimmungen, wie z.B. anzuwendende Kriterien bei der Variantenuntersuchung oder Mindestanforderungen an den digitalen Leitungskataster.

Gewisse Einflussmöglichkeiten auf die Förderungsrichtlinien des Bundes haben die Länder über einen gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder. Dieser behandelt Vorschläge für die Organisation der Förderungsabwicklung und wirkt insbesondere bei der Erarbeitung und Änderung von Richtlinien mit.

Landes- und Gemeinderecht

Bestimmungen über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf Landesebene enthalten das Wasserversorgungsgesetz und das Kanalisationsgesetz. Darin finden sich insbesondere Regelungen zur Anschlusspflicht, zur Errichtung und Wartung von Anlagen sowie zu Beiträgen und Gebühren.

Die organisatorische Umsetzung der Wasserver- und Abwasserentsorgung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Sie haben grundsätzlich für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen zu sorgen. Die Wasserleitungsordnung oder die Kanalordnung setzen insbesondere die Gebühren und Beiträge fest und enthalten beispielsweise nähere Vorschriften zu Anschlussrechten und -pflichten und zur Ausführung von Anschlussleitungen.

Für die Landesförderungen sind die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau des Landes ausschlaggebend. Die Bestimmungen entsprechen in weiten Teilen jenen des Bundes. Wesentliche Unterschiede betreffen die Möglichkeit der Förderung von Betriebskosten in bestimmten Gemeinden, die Fördersätze sowie die Fristen für Sanierungsförderungen. Auf den Webseiten des Landes befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht die geltende Fassung der Förderungsrichtlinien, sondern jene mit dem Stand 2007. Die veröffentlichten Richtlinien enthalten alte Werte für den zumutbaren Kanalbenützungsgebührensatz bei der Betriebskostenförderung.

- Bewertung** Der Landes-Rechnungshof erachtet es als zweckmäßig, dass sich die Förderungsrichtlinien des Landes stark an diejenigen des Bundes orientieren. Damit wird der Arbeitsaufwand für die Abwicklung der Förderungen möglichst gering gehalten. Durch bestimmte Unterschiede hat sich das Land die Eigenständigkeit bewahrt, um die Förderpolitik des Landes umzusetzen. Beispiele dafür sind die gleitende Frist für die Förderbarkeit von Sanierungen und der höhere Fördersatz für Verbundmaßnahmen beim Bau von Wasserversorgungsanlagen. Durch die Publikation veralteter Förderungsrichtlinien kann beim Förderungsnehmer ein Informationsdefizit entstehen.
- Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, stets die geltende Fassung der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau auf den Webseiten des Landes zu veröffentlichen.
- Stellungnahme** *Die im Internet publizierten Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg für den Siedlungswasserbau (Stand 2007) waren nur in einem einzigen Punkt, nämlich betreffend das fiktive Jahreserfordernis pro m³ Abwasser, veraltet. Dieses fiktive Jahreserfordernis wird von der Abteilung IIIa-Finanzangelegenheiten jährlich angepasst und ist Grundlage für die Ermittlung der Betriebskostenförderung. Aufgrund der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes werden die Förderrichtlinien in diesem Punkt novelliert werden. Die jeweils gültigen Zahlen für das fiktive Jahreserfordernis werden in einem gesonderten Dokument auf die Internetseite gestellt werden. Für die aktuell gültigen Zahlen ist dies bereits erfolgt.*

2 Förderbereiche

2.1 Wasserversorgungsanlagen

Vorarlberg verfügt über ein in Österreich einzigartiges Trinkwasserversorgungskonzept. Dieses dient als Entscheidungsgrundlage für die Priorisierung von Projekten. Mit dem im Jahr 2007 eingeführten gestaffelten Fördersatz sollte ein Anreiz für Verbundmaßnahmen geschaffen werden. Dessen Wirkung wurde bis dato nicht evaluiert.

Situation

Die Wasserversorgung umfasst die Trink-, die Lösch- und die Notwasserversorgung. Die Sicherstellung der Trinkwasserqualität erfordert eine laufende Überprüfung. Darüber hinaus sind Investitionen in Anlagen notwendig sowie Schutz- und Schongebiete zu definieren und einzurichten. Für die Löschwasserversorgung wird nach Möglichkeit die bestehende Infrastruktur der Wasserversorgung genutzt. Eine Notwasserversorgung ist in der Regel eine Verbindung von zwei oder mehreren unabhängigen Wasserversorgungsnetzen. Sie ist auf die gegenseitige Versorgung der betroffenen Einwohner ausgerichtet.

Die Wasserversorgung in Vorarlberg erfolgt dezentral. In rund zwei Drittel der Gemeinden gibt es zwei oder mehrere Versorgungsanlagen. Derzeit versorgen 81 gemeindeeigene Wasserversorgungsanlagen, 104 Wassergenossenschaften und drei Wasserverbände als "öffentliche" Wasserversorger 97 Prozent der Bevölkerung. Darüber hinaus gibt es 41 Wasserinteressenschaften sowie 100 private und 86 betrieblichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen, die wasserrechtlich bewilligt sind.

Trinkwasserversorgungskonzept

Nach Angaben der Verantwortlichen sind die Wasserressourcen in Vorarlberg grundsätzlich ausreichend. Punktuell gibt es Defizite in der Versorgung. Eine vollständige Bestandserhebung von Ressourcen und Infrastruktur wurde mit dem Vorarlberger Trinkwasserversorgungskonzept (VTWK) realisiert. Dieses wurde Ende des Jahres 2010 fertiggestellt. Der letzte Teil wurde den Gemeinden noch nicht präsentiert. Wesentliche Informationen daraus sind digital verfügbar.

Seit dem Jahr 1999 wurden in den sieben Teilen des VTWK die Daten zu Wasserdargeboten und bestehenden Versorgungsstrukturen erhoben sowie Verbrauchs- und Schwachstellenanalysen durchgeführt. Anhand der Ergebnisse wurden Maßnahmenvorschläge zu Bedarfsdeckung und -sicherung mit einem Zeithorizont bis 2040 aufgezeigt, nach Prioritäten gereiht und mit Kostenschätzungen versehen. Eine inhaltliche Zusammenfassung des VTWK in Form eines Kurzberichts samt Grundlagen für eine Datenauswertung, Kennzahlen für die Wasserversorgung sowie eine Wasserbilanz soll im Jahr 2011 erstellt werden.

Für die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) ist das VTWK ist eine fundierte Entscheidungsgrundlage für künftige Planungen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Wasser. Ein umfassendes Konzept dieser Art ist einzigartig in Österreich.

Außerdem ist es Beurteilungsgrundlage für jedes Projekt im Bereich der Wasserversorgung. Mögliche Zusammenschlüsse von Anlagen, wie z.B. die Integration von privaten oder genossenschaftlichen Anlagen in die kommunale Versorgung, werden jeweils im Rahmen notwendiger Voruntersuchungen zu Bauvorhaben betrachtet und beurteilt.

Kataster

Im Leitungskataster sind Lage, Art und Beschaffenheit von Versorgungsleitungen erfasst. Die Erstellung des Wasserleitungskatasters liegt in der Verantwortung der Betreiber und wird sukzessive umgesetzt. Rund ein Fünftel der Gemeinden verfügt bereits über einen solchen Kataster.

Neubauten, Anpassungen, Sanierungen

Land und Bund fördern die Ersterrichtung von WVA sowie zugehörige Planungs- und Bauaufsichtsleistungen. Darüber hinaus unterstützen sie Anpassungen an den Stand der Technik sowie Sanierungen dieser Anlagen. Der Bund setzt für die Sanierungsförderung eine starre Frist fest. Er fördert nur Anlagen mit Baubeginn vor dem 1. April 1973. Für die Landesförderung ist eine gleitende Frist von 40 Jahren ausschlaggebend. Weitere Förderungsgegenstände sind beispielweise Aufwendungen für Schutz- und Schongebiete oder die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters. Für die Wasserversorgung gibt es keine Betriebskostenförderung.

Die Bundesförderung beträgt 15 Prozent der förderbaren Investitionen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann pro lfm Leitung zusätzlich eine Pauschalförderung lukriert werden. Einzelanlagen werden pauschal oder mit einem Fördersatz bis zu 30 Prozent der Investitionssumme gefördert. Aus dem Katastrophenfonds des Bundes wurden im Prüfungszeitraum Einzelprojekte aufgrund von Hochwasserschäden mit 50 Prozent gefördert. Die Erstellung des Wasserleitungskatasters wird vom Bund seit dem Jahr 2006 pauschal pro lfm gefördert.

Seit der Novellierung der Förderungsrichtlinien des Landes im Jahr 2007 fördert das Land WVA generell mit 27 Prozent der förderbaren Investitionen. Davor war der Fördersatz von den ermittelten Wasserbezugsgebühren abhängig und betrug zwischen 15 und 30 Prozent. Für Verbundmaßnahmen und Maßnahmen zur Notwasserversorgung sowie für die Ausweisung von Schutzgebieten wird ein Fördersatz von 32 Prozent gewährt. Die Errichtung eines digitalen Wasserleitungskatasters wird mit 20 Prozent gefördert. Einzelanlagen werden pauschal gefördert.

Inwieweit mit der Einführung des gestaffelten Fördersatzes ein Anreiz für Verbundmaßnahmen geschaffen werden konnte, wurde bis dato von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) nicht evaluiert. Nach Angaben der Verantwortlichen könnte die Beurteilung der Wirkung in Verbindung mit einer künftigen Langfristplanung erfolgen.

Aktuelle Fördersätze Wasserversorgung

in Prozent

| Förderungsgegenstand | Bund | Land |
|-------------------------|-----------|----------|
| WVA | 15 | 27 |
| Verbundmaßnahmen | 15 | 32 |
| Einzelanlagen* | pauschal | pauschal |
| Leitungskataster | € 2 / lfm | 20 |

* bis zu vier zu versorgende Objekte

Quelle: Förderungsrichtlinien; Darstellung Landes-Rechnungshof

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden für WVA € 24,42 Mio. an Fördermittel des Landes ausbezahlt. Hinzu kommen Fördermittel von insgesamt € 2,38 Mio. vor allem für die Löschwasserversorgung. Der Bund förderte WVA im gleichen Zeitraum mit € 12,39 Mio.

Im Jahr 2005 wurden 80 Prozent der Fördermittel des Landes als Annuitätzuschüsse und 20 Prozent als verlorene Zuschüsse gewährt. Das Verhältnis kehrte sich bis zum Jahr 2009 um. Im Jahr 2010 lag der Anteil der Annuitätzuschüsse wieder bei 43 Prozent. Der Barwert für offene Ratenzahlungen konnte im Prüfungszeitraum halbiert werden.

Bewertung

Die Landesförderung für WVA wurde bis zum Jahr 2007 ähnlich aufwändig berechnet, wie die Spitzenförderung des Bundes im Abwasserbereich. Auf Anregung des Landes-Rechnungshofs im Jahr 2003 wurde das System vereinfacht. Mit dem gestaffelten Fördersatz sollte ein Anreiz für die Durchführung von Verbundprojekten geschaffen werden. Inwieweit dieser wirkt, konnte der Landes-Rechnungshof nicht nachvollziehen.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sind Kooperationen zwischen WVA weiterhin zu forcieren, um langfristig Synergien nutzen zu können. Im Zuge einer erforderlichen Langfristplanung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sollten weitere Förderanreize für Kooperationen von WVA überlegt werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, weitere Förderanreize für Kooperationen von WVA zu prüfen.

Stellungnahme

Die Errichtung von Verbundleitungen zwischen Wasserversorgungsanlagen wird als grundsätzliche Zielsetzung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit verfolgt. Dies ist auch so in der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes 2010 enthalten. Die im Zuge der Novellierung der Förderrichtlinien des Landes eingeführte erhöhte Förderung für Verbundmaßnahmen unterstützt grundsätzlich diese wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auf dem Hintergrund der zahlreichen Gespräche und Verhandlungen mit den Verantwortlichen der WVA kann festgestellt werden, dass die erhöhte Förderung jedenfalls einen Anreiz und eine Argumentationshilfe zur Beschlussfassung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen darstellt.

In der Wasserwirtschaftsstrategie 2010 wurde weiters als Ziel die Erhöhung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgungsanlagen definiert und mit einer konkreten Kennzahl belegt. Damit ist sichergestellt, dass hinkünftig der Anteil der Wasserversorgungsanlagen, die über ein zweites Standbein des Wasserdargebotes oder über eine Verbundleitung mit einer benachbarten Wasserversorgung verfügen, erfasst wird.

Ebenso werden Kooperationen zwischen den WVA grundsätzlich unterstützt. Einige Beispiele belegen den Trend der im Land Vorarlberg meist sehr kleinstrukturierten WVA zur Kooperation (z.B. bei der Betriebsführung oder dem Bereitschaftsdienst).

Kommentar L-RH

Die grundsätzliche Unterstützung von Kooperationen ist sicherlich gut. Eine Wirkung konnte die zuständige Stelle im Zuge der Prüfung jedoch nicht nachweisen. Es ist fraglich, inwieweit ein marginal erhöhter Fördersatz genügend Anreiz bietet, substanzielle Kooperationen einzugehen. Kooperationen bei der Wasserversorgung sind jedenfalls zu forcieren. Ein Anreiz ist nur dann gegeben, wenn finanzielle Vorteile nicht durch Kosten Nachteile kompensiert werden.

2.2 Abwasserentsorgungsanlagen

Mit dem erreichten Anschlussgrad von 96 Prozent sind die Erstinvestitionen für ABA in Vorarlberg weitestgehend abgeschlossen. Künftig steht eine wirtschaftlich sinnvolle Sicherung der getätigten Investitionen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob und inwieweit die reduzierte Bundesförderung durch das Land zu kompensieren sein wird.

Situation Kanalnetz

Über Kanalnetze mit einer Länge von insgesamt 3.300 km werden Abwässer zu den ARA (Abwasserreinigungsanlagen) transportiert. Betreiber der Kanalnetze sind vor allem die Gemeinden. Die Überprüfung und die Wartung der Kanalsysteme liegen in deren Verantwortung und sollten künftig flächendeckend auf Basis des Kanalkatasters erfolgen. Rund ein Viertel der Gemeinden verfügt bereits über einen solchen. Einzelne Kooperationen beim Betrieb von Kanalnetzen bestehen bereits bzw. sind nach Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) in Vorbereitung. Die Gemeinden des Vorderlands bereiten eine gemeinsame Regelung für Wartung, Instandhaltung und technische Überprüfung vor.

Der Anschlussgrad von Personen konnte im Zeitraum von 2004 bis 2009 von 94 auf 96 Prozent erhöht werden. Es ist geplant, bis zum Jahr 2015 einen Anschlussgrad von 98 Prozent zu erreichen. Ein Großteil der Neubauten ist damit abgeschlossen. Künftig werden Sanierungen im Vordergrund stehen. Die Verantwortlichen rechnen mit einem weiteren moderaten Rückgang der notwendigen Gesamtinvestitionen.

Abwasserreinigungs- anlagen

Mit 31. Dezember 2010 gibt es in Vorarlberg 35 kommunale und regionale ARA mit einer Ausbaugröße von insgesamt 1.449.530 EW₆₀. Der Einwohnerwert (EW) ist der in der Wasserwirtschaft gebräuchliche Vergleichswert für die in Abwässern enthaltenen Schmutzfrachten. Die Errichtung zusätzlicher kommunaler Anlagen ist derzeit nicht geplant. Hinzu kommen 157 biologische Kleinkläranlagen mit einer Kapazität von 5.001 EW₆₀. Kommunale und regionale ARA unterliegen einer laufenden Überprüfung durch die Gewässeraufsicht des Landes. Die Grenzwerte der gemessenen Reinigungseffekte der ARA wurden im Jahr 2010 bis auf wenige Ausnahmen vollständig eingehalten.

Leistungsdaten der kommunalen und regionalen ARA der Jahre 2005 bis 2010

Großanlagen über 50.000 EW₆₀

| | 2005 | 2010 |
|---|-------------|--------------|
| Anzahl Großanlagen | 9 | 8 |
| Biologische Ausbaugröße EW ₆₀ | 1.194.400 | 1.136.900 |
| Angeschlossene Einwohnerwerte | 733.820 | 679.631** |
| Abwassermenge in m ³ | 43.182.095 | 46.558.000** |
| Ø Auslastung CSB 85 Prozent Perzentil* je Anlage | 56 – 169*** | 47 – 149*** |

Anlagen unter 50.000 EW₆₀

| | 2005 | 2010 |
|---|-------------|-------------|
| Anzahl kleine und mittelgroße ARA | 27 | 27 |
| Biologische Ausbaugröße EW ₆₀ | 253.432 | 312.630 |
| Angeschlossene Einwohnerwerte | 118.220 | 132.065 |
| Abwassermenge in m ³ | 8.844.634 | 10.159.000 |
| Ø Auslastung CSB 85 Prozent Perzentil* je Anlage | 26 – 222*** | 21 – 156*** |

* Maßgebende Einwohnerbelastung die in 85 Prozent der Tage eines Jahres erreicht wird (CSB 120 mg/EW/d)

** vorläufige Werte

*** gilt für 21 der insgesamt 27 Anlagen im Jahr 2005 und 22 der insgesamt 27 Anlagen im Jahr 2010

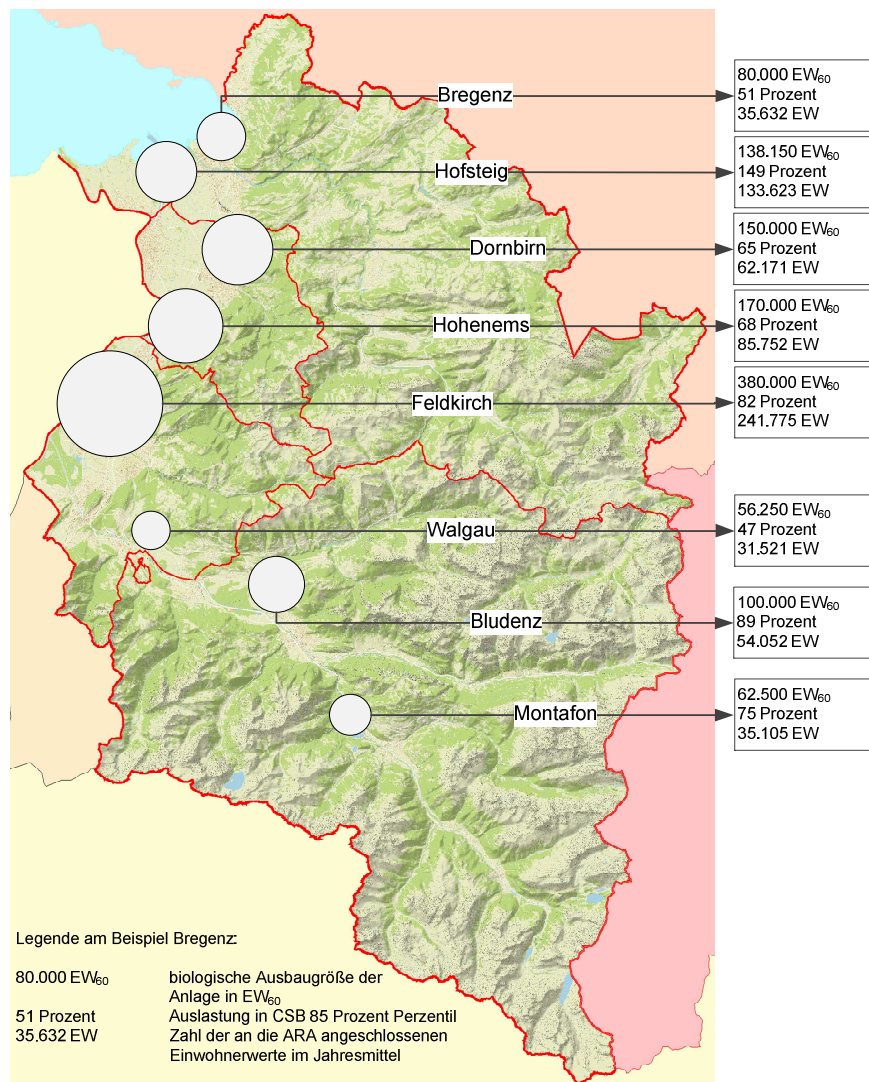
Quelle: ARA Jahresbericht 2005; Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId); Darstellung Landes-Rechnungshof

Nahezu 80 Prozent der vorhandenen Kapazität zur Abwasserreinigung im Jahr 2010 stellen acht Großanlagen bereit. Sechs Großanlagen betreiben regionale Verbände, eine ist als GmbH organisiert, eine betreibt die Stadt Bregenz. Von den übrigen Anlagen sind 19 kommunal und acht weitere regional organisiert.

Auslastung ARA

Die Auslastung der ARA ist unterschiedlich. Basis der Auslastungsbeurteilung ist das 85 Prozent Perzentil der biologischen Ausbaugröße. Eine Großanlage ist mit 89 Prozent sehr gut ausgelastet, eine weitere ist mit 149 Prozent bereits überlastet. Die übrigen Großanlagen haben Auslastungen zwischen 47 und 75 Prozent. Zusammenschlüsse werden grundsätzlich angestrebt und sind dann möglich, wenn bauliche Maßnahmen anstehen.

Großanlagen zur Abwasserreinigung und deren Auslastung im Jahr 2010



Quelle: Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId); Darstellung Landes-Rechnungshof

Bewilligungspflicht Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen mit einer täglichen Schmutzfracht von maximal 10 EW₆₀ hat das WRG bis zum 31. Dezember 2005 von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht befreit. Mit Verordnung des Landeshauptmanns wurde in Vorarlberg von der Möglichkeit der Fristverlängerung bis längstens 22. Dezember 2015 Gebrauch gemacht. Dieser Termin ist gleichzeitig auch der Stichtag zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL. Die Frist könnte durch den Bund unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Dies ist derzeit jedoch nicht absehbar.

Somit müssten in Vorarlberg bis Ende 2015 rund 1.700 Objekte mangels Kanalanschlussmöglichkeit eine biologische Kleinkläranlage haben. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) hat in diesen Verfahren Sachverständigentätigkeiten wahrzunehmen, Überwachungspflichten zu erfüllen sowie Förderungsabwicklungen durchzuführen. Es ist noch nicht geklärt, wie die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgen kann. Nach Angaben des Leiters der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) ist für März 2011 eine WRG-Novelle geplant. Von dieser wird das Vorgehenskonzept abhängig gemacht.

Neubauten,
Anpassungen,
Sanierungen

Land und Bund fördern die Ersterichtung von Kanalnetzen, ARA und Schlammbehandlungsanlagen sowie zugehörige Planungs- und Bauaufsichtsleistungen. Weitere Förderungsgegenstände sind beispielsweise Aufwendungen für die Anpassung von ARA an den Stand der Technik, die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters sowie Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfs der ABA. Der Bund fördert Sanierungen von Anlagen mit Baubeginn vor dem 1. April 1973. Im Gegensatz dazu gilt für Sanierungsförderungen des Landes eine gleitende Frist von 30 Jahren. Die Länder versuchen bisher ohne Erfolg, für die Sanierungsförderung des Bundes eine gleitende Frist durchzusetzen.

Die Bundesförderung beträgt acht Prozent der förderfähigen Investitionen als Sockelförderung. Darüber hinaus gibt es eine Pauschalförderung pro lfm Kanal. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Fördersatz von bis zu 50 Prozent erreicht werden. Ein Auslaufen dieser hohen Förderung ist systemisch vorgegeben. Es gibt nur noch wenige Projekte bzw. Bauabschnitte, für die eine solche Spitzenförderung noch wirksam ist bzw. werden kann. Das Ausmaß der Förderung für den digitalen Kanalkataster beträgt € 2,00 pro lfm erfasstem Kanal.

Die Landesförderung beträgt grundsätzlich 20 Prozent der förderbaren Investitionen. Für Einzelanlagen bis 50 EW₆₀ gibt es Pauschalsätze. Sofern die Einzelanlagen der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ dienen, beträgt das Förderausmaß 20 Prozent der förderbaren Investitionen bzw. 30 Prozent für Schutzhütten alpiner Vereine und vergleichbare Stützpunkte in exponierter Lage.

Aktuelle Fördersätze Abwasserentsorgung

in Prozent

| Förderungsgegenstand | Bund | Land |
|--|-----------|------------|
| ABA | 8 bis 50 | 20 |
| Einzelanlagen* bis 50 EW₆₀ | pauschal | pauschal |
| Einzelanlagen* ab 50 EW₆₀ | bis 30 | 20 bzw. 30 |
| Kanalkataster | € 2 / lfm | 20 |

* bis zu vier zu entsorgende Objekte

Quelle: Förderungsrichtlinien; Darstellung Landes-Rechnungshof

Bis zum Jahr 2003 lag der durchschnittliche jährliche Fördersatz des Bundes zwischen 19 und 42 Prozent. In den Jahren 2004 bis 2010 bewegte sich dieser zwischen 14 und 28 Prozent. Analog dazu schwankte das genehmigte Baukostenvolumen bis zum Jahr 2003 zwischen jährlich € 31,30 Mio. und € 49,69 Mio. In den Jahren 2004 bis 2010 bewegte sich dieses zwischen € 17,08 Mio. und € 29,89 Mio.

In den Jahren 2005 bis 2010 hat das Land für ABA € 36,10 Mio. an Fördermitteln ausbezahlt. Hinzu kommen € 240.000, die von Gemeinden als Bedarfszuweisungen für ABA ausgewiesen wurden. Der Bund gewährte im gleichen Zeitraum € 67,06 Mio. an Förderungen.

Im Jahr 2007 hat das Land € 9,61 Mio. an Investitionsförderungen für ABA bezahlt. In den übrigen Jahren des Prüfungszeitraums betrug die jährliche Fördersumme zwischen € 4,16 Mio. und € 691 Mio. Die hohen Auszahlungen im Jahr 2007 sind auf vorzeitige Zahlung von Annuitäten zurückzuführen.

Im Zuge einer einmaligen Sonderförderungsaktion anlässlich der Hochwasserereignisse vom August 2005 hat das Land auch Schadensbehebungskosten an Förderungsnehmer bezahlt, deren WVA und ABA mitbetroffen waren.

Im Jahr 2005 wurden 29 Prozent der Fördermittel als Annuitäten- und 71 Prozent als verlorene Zuschüsse gewährt. Das Verhältnis schwankt jährlich und liegt im Jahr 2010 bei 87 zu 13 Prozent. Der Barwert offener Ratenzahlungen konnte bis Ende 2010 durch vorzeitige Tilgungen von € 9,03 Mio. auf € 3,62 Mio. gesenkt werden.

Bewertung

Das bestehende Fördersystem hat gute Dienste zur Unterstützung der Erstinvestitionen geleistet. Die starren Fristen des Bundes für die Sanierungsförderung und das Auslaufen der Spitzenförderung können für die Förderungsnehmer verstärkt Finanzierungslücken mit sich bringen. Dies führt mittelbar auch zu einem erhöhten Druck auf die Betriebskostenförderung des Landes. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollte die Investitionsförderung insbesondere im Hinblick auf künftige Anforderungen hinterfragt werden.

Nahezu die Hälfte der kleinen und mittleren ARA ist gering ausgelastet. Bei einzelnen Anlagen sind saisonale Schwankungen dafür verantwortlich. Sofern topografische Verhältnisse es zulassen, sollte zur Erreichung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs weiterhin versucht werden, Anlagen zusammenzuschließen.

Nahezu alle Großanlagen zur Abwasserreinigung sind industriell dominiert. Nennenswerte Kapazitäten sind frei. Dies gründet einerseits auf der langfristig ausgelegten Dimensionierung der Anlagen. Andererseits werden wirtschaftliche Entwicklungen vergangener Jahre, wie beispielsweise das Schließen einiger Textilbetriebe, aber auch die zunehmende Dynamik in der Wirtschaft in der Auslastung der ARA sichtbar.

Bei Auslaufen der Ausnahmeregelung für nicht anschließbare Kleinobjekte mit Ende des Jahres 2015 könnte in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) ein Ressourcenengpass entstehen. Relativ kurzfristig würde die Abwicklung einer Vielzahl von Verfahren anstehen. In der Folge ist auch für die Gewässeraufsicht ein erhöhter Arbeitsaufwand zu erwarten. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollte beim Bund darauf hingewirkt werden, dass die bestehende Frist zumindest verlängert wird. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Gewässergüte im Bereich der betroffenen Objekte zweifelsfrei den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Für den Fall, dass einer Fristverlängerung nicht zugestimmt wird, sollte gleichzeitig jedoch ein Plan zur Bewältigung der Aufgaben erarbeitet werden.

Die von Land und Bund geförderten Leitungskataster unterstützen die Wartung und Erhaltung der Kanalnetze. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs könnten sie künftig auch Kooperationen von Gemeinden beim Betrieb von Kanalnetzen erleichtern.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das bestehende Fördersystem für Investitionen zu hinterfragen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Kooperationen für den Betrieb von Kanalnetzen weiter zu forcieren.

Stellungnahme

Die auf einen Planungshorizont von 20 bis 30 Jahren ausgelegte Dimensionierung einer ARA baut jeweils auf aktuelle Bevölkerungs- und Wirtschaftsprognosen im Einzugsgebiet auf. Dabei können die erfahrungsgemäß starken Schwankungen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere wirtschaftliche Einbrüche wie zB der Textilindustrie kaum oder gar nicht prognostiziert werden. Beispiele dafür sind der Einbruch der Textilindustrie im Einzugsgebiet der ARA Dornbirn ab Ende der 80er-Jahre oder der Konkurs der Firma Degerdon im Einzugsgebiet der ARA Walgau vor wenigen Jahren. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die freien Kapazitäten den notwendigen Spielraum für eine rasche und oft sprunghafte Wirtschaftsentwicklung bieten.

Die Forderung zur Adaptierung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen zu den bestehenden nicht anschließbaren Wohnobjekten wurde vom Land Vorarlberg bei der gerade derzeit in Ausarbeitung befindlichen WRG-Novelle wiederum eingebracht. Sollte diese Forderung nicht berücksichtigt werden, wird gemeinsam mit den Behörden ein Maßnahmenplan zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ausgearbeitet werden.

Die starren Fristen des Bundes bei der Sanierungsförderung wurden zuletzt bei der jüngsten Novelle der Förderrichtlinien des Bundes von den Ländern kritisiert. Die Forderung mehrerer Länder nach Übernahme einer gleitenden Frist wurde vom Bund abgelehnt.

Kooperationen beim Betrieb von Kanalnetzen werden grundsätzlich unterstützt. Einige positive Beispiele wurden bereits umgesetzt. In der Wasserwirtschaftsstrategie 2010 wurde auf die Wichtigkeit der Erhaltung und Sanierung der Kanalisationsanlagen hingewiesen. Kooperationen können den wirtschaftlichen Betrieb und die gute fachliche Qualität der Leistungen unterstützen.

Kommentar L-RH

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass Kooperationen grundsätzlich unterstützt werden. Ein Hinweis in der Strategie der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) kann dies zwar zum Ausdruck bringen, hat jedoch kaum operative Relevanz. Künftig werden die Sanierung von Anlagen und deren effizienter Betrieb im Vordergrund stehen. Das Land fördert mit dem Kanalkataster ein Instrument, das als Grundlage für Kooperationen im Betrieb von Kanalnetzen dienen kann.

2.3 Betrieb von Abwasserentsorgungsanlagen

Die Betriebskostenförderung unterstützt Gemeinden seit dem Jahr 1993 bei der Finanzierung von Investitionen und beim Betrieb von ABA. Eine Gesamtsicht auf die ABA-Förderung ist notwendige Steuerungsgrundlage. Das Fördersystem konserviert bestehende Strukturen. Es sollte im Sinne einer Investitionsförderung neu gestaltet werden.

Situation

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gewährt das Land unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte „Betriebskostenförderung“. Diese Förderung dient zur Erreichung der Kostendeckung bei der Abwasserentsorgung, ohne dass unzumutbar hohe Kanalbenützungsgebühren eingehoben werden müssen. Eine Betriebskostenförderung in dieser Form gibt es in anderen Bundesländern nicht.

Die Förderungsabwicklung erfolgt von Amts wegen durch die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), unabhängig von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId). Jährlich ist ein Mitarbeiter rund zwei Wochen mit der Bearbeitung der Betriebskostenförderung beschäftigt.

Förderungsnehmer

Von den 96 Vorarlberger Gemeinden sind neun Gemeinden nicht bezugsberechtigt, da sie mehr als 10.000 Einwohner haben. Von den verbleibenden 87 Gemeinden haben in den Jahren 2005 bis 2010 insgesamt 43 Gemeinden zumindest einmal eine Betriebskostenförderung erhalten. Die Anzahl der geförderten Gemeinden liegt im Prüfungszeitraum von 2005 bis 2010 jährlich zwischen 27 und 36. Von diesen Gemeinden sind 18 „Dauerbezieher“.

Die anspruchsberechtigten Gemeinden werden jährlich ermittelt. Maßgebend für die Förderungsfähigkeit sind die Einwohnerzahl und ein kalkulierter Preis je m³ verumlagbarer Schmutzwassermenge in Relation zur festgelegten Zumutbarkeitsgrenze. Allenfalls gegebene Steuerungsmöglichkeiten einer Gemeinde über die Gestaltung von Kanalbenützungsgebühren im Rahmen des Kanalisationsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Eine Zweckbindung der relevanten Gemeindeeinnahmen besteht im Kanalisationsgesetz nicht.

Ermittlung der Förderhöhe

Die Berechnung der Förderung erfolgt weitgehend standardisiert. Grundlagen dafür sind relevante Daten aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden sowie jährliche Meldungen der Gemeinden über verumlagbare Schmutzwassermengen und Kostensätze für verrechnete Kanalbenützungsgebühren als Vergleichsgrößen.

Vor der Förderungsberechnung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der von den Gemeinden gemeldeten Schmutzwassermengen. Dabei wird die zumutbare Kanalbenützungsgebühr mit der von jeder Gemeinde angegebenen verumlagbaren Schmutzwassermenge multipliziert und der Summe der tatsächlich eingehobenen Kanalbenützungsgebühren gegenübergestellt. Zusätzlich erfolgt auch ein Vergleich mit den Vorjahreswerten. Eine Prüfung in Abstimmung mit den Daten der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) erfolgte bis dato nicht. Dies wurde vom Landes-Rechnungshof im Zuge der Prüfung angeregt, um größere Differenzen zu klären.

Anhand eines festgelegten Schemas berechnet die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) für jede Gemeinde ein fiktives Jahreserfordernis an Geldmittel für den Betrieb der Abwasserentsorgung und für die Tilgung des nicht geförderten Investitionsanteils. Dem Jahreserfordernis werden kalkulierte Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühren gegenübergestellt. Beträge, die diese Zumutbarkeitsgrenze übersteigen, werden gefördert. Im Prüfungszeitraum erfolgte keine Darstellung bzw. Prüfung einer Gesamtkalkulation für den Abwasserbereich der Gemeinden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf eine auf den Förderzweck und die -wirkung gerichtete Prüfung der Datengrundlagen verzichtet.

Im Jahreserfordernis sind Eigenkapitalzinsen ebenso enthalten wie Ergebnisse aus Kursschwankungen, sofern eine Fremdwährungsfinanzierung vorliegt. Für die Zinsverrechnung ist eine Obergrenze vorgesehen. Investitionen für Ortsanlagen werden nach Abzug von Förderungen fiktiv über 30 Jahre abgeschrieben. Annuitätzuschüsse des Bundes werden als Einnahmen den Betriebskosten zugeordnet. Nicht berücksichtigt werden z.B. die Rücklagenbewirtschaftung der Gemeinden und Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen. Punktuell notwendige Korrekturen werden vorgenommen. Verfügt eine Gemeinde nicht über eine eigene ARA, verrechnen die Abwasserverbände alle angefallenen Kosten. Für diese Kosten sind keine standardisierten Abschreibungen bzw. Obergrenzen für Zinsen vorgesehen. Auch die Rücklagenbewirtschaftung der Verbände fließt in das berechnete Jahreserfordernis ein.

Seit Einführung der Betriebskostenförderung im Jahr 1993 wurden bis zum Jahr 2010 insgesamt mehr als € 21 Mio. Fördermittel an die Gemeinden verteilt. Die jährliche Fördersumme hat sich in den letzten sechs Jahren nahezu verdoppelt und beträgt € 2,10 Mio. im Jahr 2010.

Bewertung

Berechnung und Auszahlung der Betriebskostenförderung sind gut organisiert und erfolgen mit geringem Zeitaufwand. Die Systematik der Betriebskostenförderung ist jedoch so gestaltet, dass das Land beispielsweise die Fremdwährungsrisiken für geförderte Gemeinden anteilig übernimmt, indem Kursverluste und -gewinne in die Berechnung einfließen. Kosten für Verbandsanlagen und Ortsanlagen werden nicht gleichwertig berücksichtigt. Darüber hinaus fließen Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen nicht in die Berechnung ein. Das Land fördert unter bestimmten Umständen auch eine von Gemeinden in Ansatz gebrachte Eigenkapitalverzinsung.

Die Betriebskostenförderung hat den Charakter einer vollständigen Finanzierungsabsicherung für Kosten der Abwasserentsorgung, die eine festgelegte Grenze überschreiten. Diese Gestaltung der Betriebskostenförderung konserviert bestehende Strukturen.

Eine stufenweise Deckungsrechnung des Landes-Rechnungshofs auf Basis der verfügbaren Gemeindedaten des Jahres 2008 zeigt, dass für 84 der 96 Gemeinden die eingehobenen Kanalbenutzungsgebühren zur Deckung der Betriebsausgaben im engeren Sinn ausreichen. Für acht, der insgesamt 27 geförderten Gemeinden ist dies nicht der Fall. Bei diesen Gemeinden sind einnahmenseitig geringfügige Verbesserungen erzielbar. Die Einschätzung des ausgabenseitigen Einsparungspotenzials ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich. Die eigentliche Herausforderung für die Gemeinden betrifft demnach nicht die Betriebsausgaben im engeren Sinn, sondern die Ausgaben für Zinsen und Tilgung für Investitionen. Diese sollten jedoch nicht auf Umwegen über eine Betriebskostenförderung unterstützt werden. Beispielsweise könnte eine zweite Stufe für Investitionsförderungen überlegt werden. Entscheidungsgrundlage für eine zusätzliche Investitionsförderung sollte jedenfalls eine aussagekräftige Kostenrechnung für den Wirtschaftsbereich der Abwasserentsorgung sein.

Mehr als die Hälfte der gewährten Betriebskostenförderungen sind de facto Investitionsförderungen. Die Verdoppelung der Betriebskostenförderung in den letzten fünf Jahren ist in Verbindung mit der feststellbaren Reduktion der Bundesförderung ein starkes Indiz für bereits gegebene Finanzierungslücken der Gemeinden bei notwendigen Investitionen in ABA. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist es notwendig, diese Gegebenheiten bei der Neugestaltung des Fördersystem zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen sollte eine Zweckwidmung der von den Gemeinden einzuhebenden Gebühren und Beiträge ebenso überlegt werden, wie eine verursachungsgerechte Gebührenverrechnung.

Die Gesamtsicht über alle Förderungen je Projekt, Abrechnungsbereich und Förderungsnehmer fehlt. Sie ist notwendige Grundlage für eine Steuerung und könnte beispielsweise mit einem Data-Warehouse-System geschaffen werden. Zwischen den beteiligten Abteilungen ist eine Einigung über die Zuständigkeiten ebenso erforderlich wie die Abstimmung von Daten in sinnvollen Zeitabständen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine Gesamtsicht über alle Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft zu schaffen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, das Fördersystem im Sinne einer Investitionsförderung neu zu gestalten.

Stellungnahme

Das Ziel der Betriebskostenförderung ist sicherzustellen, dass in der Gesamtbetrachtung die Gemeinden zur Deckung ihrer Jahreskosten für die Abwasserbeseitigung keine unzumutbaren hohen Kanalbenützungsgebühren pro m³ verumlagbarer Schmutzwassermenge einheben müssen.

Zu diesem Zweck erfolgt im Falle eines sich für die jeweilige Gemeinde nach einem einheitlichen und an die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes angelehnten Kalkulationsschemas ergebenden unzumutbar hohen Kanalgebührenerfordernisses eine Gebührenabstützung auf das durch Beschluss der Vorarlberger Landesregierung als zumutbar festgelegte Ausmaß.

Um dieser Zielsetzung der Betriebskosten gerecht zu werden, ist es unerlässlich, als Betriebskosten auch die ausgehend von den Nettoinvestitionskosten (das sind die Investitionskosten abzüglich der Investitionsförderungen und Kanalisationsbeiträge) entfallenden Tilgungsanteile (bzw. Afa) sowie die Investitionsfinanzierungszinsen bis zu der Höhe der nicht abgeschrieben Nettoinvestitionen in die Jahreskostenberechnung einzubeziehen, weil ansonsten ein wesentlicher Teil der von den Gemeinden zu effektiv zu finanzierenden Jahreskosten unberücksichtigt bliebe.

Der Hinweis des Landes-Rechnungshofes, dass ungefördernde Investitionskosten und die damit verbundenen Zinsbelastungen der Gemeinden nicht im Wege der Betriebskostenförderung erfasst werden sollten, sondern über eine gesonderte zweite Stufe für Investitionsförderungen, steht der Zielsetzung zur Abstützung der Jahreskosten der jeweiligen Gemeinde auf ein zumutbares Ausmaß dem Grunde nach entgegen, weil es nur über eine Gesamterfassung des Jahresaufwandes im betriebswirtschaftlichen Sinne möglich ist, die effektive finanzielle Belastung objektiviert darzustellen.

Dementsprechend erfüllt das in den Förderrichtlinien geregelte und bezogen auf die Betriebskostenförderung für alle Gemeinden gleichermaßen geltende vereinheitlichte Kalkulationsschema zur Ermittlung des Jahresaufwandes den Zweck, einen anerkehbaren und an die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes angelehnten und verwaltungsökonomisch handelbaren „Kostenrechnungsrahmen“ zu definieren.

Zur Sicherstellung der Gesamtsicht über alle Förderungen im Siedlungswasserbau leitet die Abteilung IIIa-Finanzangelegenheiten – wie bisher – der Abteilung VIIId-Wasserwirtschaft die Informationen über die Betriebskostenförderungen weiter.

Die Gestaltung der künftigen Investitionsförderungen für den Abwasserbeseitigungsbereich werden die Abteilungen IIIa-Finanzangelegenheiten und VIIId-Wasserwirtschaft erörtern.

Kommentar L-RH

Die Vorarlberger Gemeinden heben in der Regel keine unzumutbar hohen Kanalbenützungsgebühren ein. Damit scheint der Zweck der Betriebskostenförderung erreicht, eine Kausalität ist jedoch nicht nachweisbar. Das System der Betriebskostenförderung räumt Mitnahmeeffekte ein und wirkt weitgehend strukturkonservierend. Es enthält beispielsweise keine Anreize zur Erreichung eines kostenoptimalen Betriebs.

Die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) leitet zwar Informationen über die Betriebskostenförderung an die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) weiter. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass mit der alleinigen Weiterleitung von Informationen zur Betriebskostenförderung die notwendige Gesamtsicht über alle Förderungen nicht hergestellt wird.

3 Organisation und Steuerung

3.1 Aufbauorganisation

Seit der Reorganisation der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) existiert ein eigener Fachbereich Fördermanagement. Diesem sind drei Mitarbeiter zugeordnet. Mit der Förderungsabwicklung im Siedlungswasserbau sind 1,2 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

Situation

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) besteht seit der Reorganisation in den Jahren 2005 und 2007 aus den sechs Fachbereichen Zentrale Dienste, Wasserwirtschaftliche Planung, Informationswirtschaft und Hydrographie, Fördermanagement, Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht sowie Schutzwasserbau und Gewässerentwicklung. Mit der Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft sind die Fachbereiche Fördermanagement sowie Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht befasst.

Organigramm der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)

| Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------|---|------------------|---|---|
| Zentrale Dienste | Wasserwirtschaftl. Planung | Informationswirtschaft und Hydrographie | Fördermanagement | Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht | Schutzwasserbau und Gewässerentwicklung |
| 8,4 VZÄ | 3 VZÄ | 9,6 VZÄ | 3 VZÄ | 10 VZÄ | 25,3 VZÄ |

Quelle: Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) und Leistungsvereinbarung 2011; Darstellung Landes-Rechnungshof

Der Fachbereich Fördermanagement beschäftigt drei Mitarbeiter in Vollzeit. Für die gesamte Förderungsabwicklung benötigt dieser Fachbereich 1,8 Vollzeitäquivalente (VZÄ), davon rund 1,2 VZÄ für Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft. Diese setzen sich aus 0,3 VZÄ für die Antragsbearbeitung, 0,5 VZÄ für die sonstige Förderungsabwicklung und 0,4 VZÄ für das Kollaudierungsverfahren zusammen. Die eingesetzten Ressourcen sind im Mehrjahresverlauf relativ konstant. Die Tätigkeiten sind innerhalb des Fachbereichs so verteilt, dass die Förderungsabwicklung und die Kollaudierung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Der Fachbereich Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht unterstützt das Fördermanagement fachlich.

Bewertung

Förderungsangelegenheiten und fachspezifische Aufgaben sind in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) klar verteilt. Die interne Abstimmung funktioniert gut. Im Fördermanagement wird durch entsprechende Personalzuteilung die Funktionstrennung von Antragsbearbeitung und Abrechnungsprüfung einerseits sowie finanzieller Schlussüberprüfung andererseits eingehalten.

3.2 Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) erfolgt ordnungsgemäß und effizient. In Teilbereichen kann die grundsätzlich ordentliche Aktenführung verbessert werden. Für eine Vielzahl von Projekten ist nur noch die Kollaudierung ausständig. Dieser Bearbeitungsrückstau sollte reduziert werden.

Situation

Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) ist bezüglich der Landesförderung für den gesamten Förderprozess von Projekten im Siedlungswasserbau verantwortlich. Zusätzlich übernimmt sie administrative Aufgaben bei der Abwicklung der Bundesförderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft. Mit deren finanziellen Abwicklung hat der Bund die Kommunalcredit Public Consulting GmbH (KPC) beauftragt. Ihre wesentlichen Aufgaben sind im UFG beschrieben und per Vertrag festgelegt.

In den Jahren 2005 bis 2010 hat die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) jährlich durchschnittlich 66 Förderanträge für Projekte im Siedlungswasserbau bearbeitet und 52 Kollaudierungen durchgeführt. Die Förderungszusage erfolgt in der Regel innerhalb von zwei bis drei Monaten nach der Antragstellung.

Anzahl der Förderungsanträge und Kollaudierungen der Jahre 2005 bis 2010

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | Gesamt |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Förderungsanträge ABA | 36 | 34 | 29 | 42 | 30 | 31 | 202 |
| Kollaudierungen ABA | 41 | 27 | 24 | 36 | 34 | 34 | 196 |
| Förderungsanträge WVA | 21 | 38 | 29 | 37 | 27 | 39 | 191 |
| Kollaudierungen WVA | 19 | 20 | 9 | 24 | 19 | 27 | 118 |

Quelle: Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId)

Derzeit sind 142 Projekte im Siedlungswasserbau noch nicht kollaudiert, deren Endabrechnungsunterlagen bereits eingereicht wurden. Mit Ende des Jahres 2004 waren dies 109. Teilweise steht das Fehlen des Feststellungsbescheids der Bezirkshauptmannschaft der Kollaudierung entgegen. 35 Projekte warten seit mehr als zwei Jahren auf diese finanzielle Schlussüberprüfung durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId). Nach Angaben der Verantwortlichen sind die Personalressourcen im Fördermanagement zwar eng, aber grundsätzlich ausreichend.

Eine späte Kollaudierung kann durchaus positive Nebeneffekte mit sich bringen. Wird z.B. ein Kanalsystem drei Jahre nach Einreichung der Endabrechnungsunterlagen kollaudiert, prüft die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) informell gleichzeitig auch die Wartungssituation.

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass im Bereich der ABA das Verhältnis zwischen Anträgen und Kollaudierungen im Mehrjahresvergleich relativ ausgeglichen ist. Bei den WVA wurden weniger Anlagen kollaudiert als Anträge gestellt. Der Fachbereich Fördermanagement ist für die Kollaudierungen der gesamten Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) zuständig. Die Verteilung der Arbeitslast ist auch von den Anforderungen des Fachbereichs Schutzwasserbau und Gewässerentwicklung sowie des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung abhängig.

Aufgabenverteilung Bundesförderung

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der KPC und den Ländern für die Abwicklung der Bundesförderung ist in der „Durchführungsvereinbarung 1994“ geregelt. Danach ist der Bund in erster Linie für das Erlassen von Richtlinien, für die Entscheidung der Förderungsfälle und für die Bereitstellung der zugesagten Fördermittel verantwortlich. Die KPC führt die Förderung im Auftrag und auf Rechnung des Bundes durch. In die Zuständigkeit der Länder fallen in der Planungsphase insbesondere die ökologische Prioritätensetzung sowie die Variantenuntersuchung und deren Begutachtung. Weiters haben die Länder nach dem Wortlaut der Vereinbarung „die Einhaltung der Vergaberichtlinien“ zu überwachen und „in Streitfällen zu entscheiden“. Zudem übernehmen sie die Verantwortung für die Prüfung und Bestätigung der Abrechnungsunterlagen sowie für die Durchführung der Kollaudierung.

Die „Durchführungsvereinbarung 1994“ wurde seit ihrer Entstehung nicht mehr aktualisiert. Neuere Entwicklungen sind dementsprechend nicht abgebildet. Beispielsweise unterliegen im Bereich des Vergaberechts inzwischen auch Vergaben im Landes- und Gemeindebereich dem Bundesvergabegesetz. Zudem haben die Länder mit den jeweiligen Vergabekontrollbehörden eigene Vergabekontrollbehörden geschaffen.

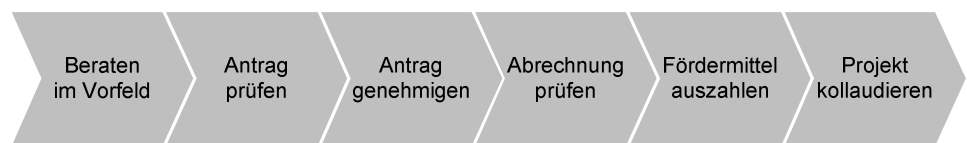
Software SFA

In der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) erfolgt die Förderungsabwicklung überwiegend manuell, teilweise unterstützt durch die Software „Siedlungswasserbau Förderabwicklung“ (SFA). Das Programm wurde im Jahr 2008 in Betrieb genommen. Es enthält alle Förderprojekte des Landes, die zum 1. Jänner 2008 noch nicht abgeschlossen waren. Projekte, die ausschließlich vom Bund gefördert werden, sind nicht erfasst. Die Software vereinfacht die Verwaltung der geförderten Projekte, ein Workflow ist nicht hinterlegt. Außerdem unterstützt das Programm die Einhaltung des 4-Augenprinzips bei Genehmigungen und der Freigabe von Zahlungen. Eine Verbesserung der Berechtigungsverwaltung durch die Abteilung Informatik (Prsl) ist vorgesehen. Vordefinierte Berichte erleichtern das Berichtswesen.

Förderprozess

Die Förderungsabwicklung umfasst sechs unterschiedlich zu gewichtende Teilprozesse. Auf Beratungen im Vorfeld folgen Antragsprüfung und -genehmigung. Nach entsprechenden Abrechnungsprüfungen werden die Fördermittel ausgezahlt. Im Rahmen einer abschließenden finanziellen Schlussüberprüfung (Kollaudierung) erfolgt die endgültige Festsetzung der Fördersumme.

Abwicklung der Investitionsförderung im Siedlungswasserbau



Darstellung: Landes-Rechnungshof

Beratungen im Vorfeld

Im Vorfeld der Antragstellung nehmen die Mitarbeiter des Fachbereichs Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht zwei Rollen wahr. Zum einen sind sie Sachverständige im Behördenverfahren, zum anderen führen sie fachliche Beratungen für Förderungswerber durch. Darunter fällt auch die Beurteilung von Variantenprüfungen. Diese Vorarbeiten begünstigen die darauf folgende Förderungsabwicklung.

Ab der Antragstellung unterstützt dieser Fachbereich das Fördermanagement bei allen fachlichen Fragen, wie beispielsweise der Prüfung des Antrags aus technischer Sicht. Darüber hinaus prüft der Fachbereich Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht in dieser Phase die Löschwasseranteile von WVA für Förderungen aus dem Feuerwehrfonds im Auftrag der Abteilungen Inneres und Sicherheit (Ia) und Finanzangelegenheiten (IIIa) auf Plausibilität. Genauere Berechnungen sind im Zuge der Endabrechnungen notwendig. Diese Arbeiten werden als zeitaufwändig beschrieben und belasten die ohnehin knappen Ressourcen des Fachbereichs.

Antragsprüfung

Für den Fachbereich Fördermanagement beginnt der Förderprozess mit der Antragsprüfung. Zusammen mit dem Förderantrag des Bundes bringt der Förderungswerber bestimmte Formblätter ein, wie z.B. das technische Datenerfassungsblatt, den technischen Bericht, den Katalog der Anlagenteile oder die Ergebnisse der Variantenuntersuchung. In den Förderungsrichtlinien des Bundes ist definiert, welche Unterlagen das Land an die KPC weiterzuleiten hat.

Die Unterlagen des Antrags für die Bundesförderung werden teilweise auch für die Beurteilung der Landesförderung herangezogen. Der Antrag zur Landesförderung besteht in der Regel aus der Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers, der als Förderungsantrag gilt, dem Antrag auf Zustimmung zu Eigenleistungen sowie einer Vereinbarung mit der örtlichen Bauaufsicht.

Den Ingenieurkonsulenten kommen auch im Förderprozess wesentliche Aufgaben zu. In vielen Bereichen fungieren sie als Schnittstelle zwischen dem Förderungswerber und der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) als Abwicklungsstelle. Mit der örtlichen Bauaufsicht werden überwiegend unabhängige Ingenieurbüros beauftragt. Die örtliche Bauaufsicht erbringt Leistungen wie die Bauüberwachung und -koordination, Termin- und Kostenverfolgung, Qualitätskontrolle sowie Rechnungsprüfung.

Der zuständige Mitarbeiter des Fachbereichs Fördermanagement prüft die eingebrachten Unterlagen einerseits auf die Übereinstimmung des Projekts mit den behördlichen Bewilligungen und andererseits auf ihre Richtlinienkonformität. Schwerpunkte sind dabei die Prüfung des Förderungsgegenstands auf Förderfähigkeit, die Kontrolle der Fristen und des Vergaberechts bei Ingenieurleistungen sowie der Berechnung des Bundesfördersatzes.

Die Antragsprüfung dauert mitunter mehrere Tage. Unvollständige bzw. mangelhafte Anträge werden in dieser Phase ergänzt bzw. berichtigt. Eine separate Dokumentation über die Ergebnisse der Antragsprüfung bzw. der durchgeführten Korrekturen ist den Akten nicht zu entnehmen.

Antragsgenehmigung

Die von der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) positiv beurteilten Anträge werden ab einer Fördersumme von € 25.000 der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach entsprechendem Regierungsbeschluss erhält der Förderungsnehmer für die Landesförderung eine Förderungszusicherung. Das Land verweist in seinem kurzen Zusageschreiben auf die einzuhaltenden Rechtsvorschriften. Die einzelnen Verpflichtungen des Förderungsnehmers werden nicht näher erläutert. Im Prüfungszeitraum gab es keinen abgelehnten Antrag, da die notwendigen Abklärungen schon vor Antragstellung erfolgen.

Über die Ansuchen auf Bundesförderung entscheidet der zuständige Bundesminister auf Grundlage der Empfehlung einer eigens eingerichteten Kommission. Im Regelfall finden drei Kommissionssitzungen pro Jahr statt. Spätestens zehn Wochen vor der jeweiligen Kommissionssitzung sind von den Bundesländern die Förderungsanträge nach ihrer Dringlichkeit zu reihen und der KPC vorzulegen. Nach Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) ist in Vorarlberg die Reihung der Projekte auf der Dringlichkeitsliste ohne Bedeutung, da alle eingereichten Projekte in Wien bewilligt werden. Im Förderungsvertrag des Bundes wird die Bundesförderung festgesetzt und zugesichert. Zusätzlich werden allgemeine Vertragsbedingungen übermittelt, die u.a. die Bedingungen für die Vergabe von Leistungen, die Einstellung von Zahlungen oder die Rückforderungen von Fördermitteln detailliert regeln.

Abrechnungsprüfung Der Ingenieurkonsulent des Förderungsnehmers prüft alle Originalrechnungen, mit Ausnahme seiner eigenen, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigt diese Kontrolle mit einem Stempel. Die Förderungsrichtlinien des Landes sehen vor, dass die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen in geeigneter Weise zu kennzeichnen sind, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Eine dementsprechende Entwertung erfolgt nicht.

Nach der jeweiligen Rechnungsprüfung übermittelt der Ingenieurkonsulent die Geldmittelanforderungen für die Landesförderung und die Rechnungsnachweise für die Bundesförderung. Diese bestehen aus einer Rechnungsaufstellung aller Leistungen sowie den Honorarnoten der Ingenieurleistungen. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) hat mit Ausnahme der Honorarnoten grundsätzlich erst bei der Kollaudierung einen Einblick in die einzelnen Rechnungen. Der zuständige Sachbearbeiter führt eine Plausibilitätsprüfung der gesamten Geldmittelanforderung durch und entwertet die geprüften Dokumente mit einem Förderstempel.

Zu den eigenverantwortlichen Aufgaben des Fachbereichs Fördermanagement zählen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten der Ingenieurkonsulenten für die Bauaufsicht und Bauplanung. Die Honorarnoten basieren zum überwiegenden Teil auf einer von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) verfassten Honorarordnung (HOB-I). Auch nach deren Außerkrafttreten mit 31. Dezember 2006 erfolgt die Kalkulation zumeist weiterhin nach der HOB-I. Seit April 2006 existieren Leitfäden der Bundesinnung Bau zur Kostenkalkulation der Planer. Diese Dokumente erleichtern die Angemessenheitsprüfung der verrechneten Leistungen. Nach der Überprüfung der Honorarnoten werden sie an den Förderungsnehmer zurückgesandt. Es verbleiben keine Kopien im Akt. Eine Kontrolle der Honorarnoten war dem Landes-Rechnungshof deshalb nicht möglich.

Die vom Land geprüften Unterlagen werden an die KPC übermittelt. Diese prüft die vorgelegte Rechnungsaufstellung für die Bundesförderung noch einmal stichprobenartig.

Auszahlung

Weist die Geldmittelanforderung keine Mängel auf, wird die Auszahlung der Landesförderung als verlorener Zuschuss oder Finanzierungszuschuss veranlasst. Ein Rückbehalt in der Höhe von fünf Prozent des Landesbeitrags wird bis zum Abschluss des Kollaudierungsverfahrens einbehalten. Die Auszahlung erfolgt IT-gestützt mit Schnittstelle zur VBK.

Die Bundesförderung wird, abgesehen von Bagatellfällen und Maßnahmen nach Naturkatastrophen, durch Finanzierungszuschüsse ausgezahlt. Diese werden auf Basis einer angenommenen Darlehensfinanzierung berechnet. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und positivem Feststellungsbescheid der Wasserrechtsbehörde übermittelt der Förderungswerber der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) die Endabrechnungsunterlagen inklusive eines Schlussberichts. Der zuständige Sachbearbeiter nimmt eine formale Prüfung vor und bereitet die Kollaudierungsunterlagen vor.

Kollaudierung

Die letzte Phase im Förderprozess bildet die Kollaudierung. Jeder Bauabschnitt wird vor Ort auf die Einhaltung der förderungsrelevanten Bedingungen geprüft. Schwerpunkte sind die Kontrolle der Fristen, der Kostenüber- bzw. -unterschreitungen sowie die Einhaltung des Vergaberechts. Weiters kontrolliert der Kollaudator vor Ort auch die Übereinstimmung der abgerechneten mit den tatsächlich ausgeführten Leistungen, macht stichprobenweise Belegkontrollen und prüft gegebenenfalls Leistungsabgrenzungen.

Im Rahmen der Kollaudierung wird die endgültige Fördersumme festgelegt. Änderungen der zugesagten Fördersumme können z.B. entstehen, wenn das tatsächliche Investitionsvolumen geringer als das geplante ist oder Fristen bzw. das Vergaberecht nicht eingehalten wurden. Mit der Endabrechnung eines Bauvorhabens kann sich auch eine Rückzahlung durch den Förderungsnehmer ergeben.

Exkurs: Vergabeverfahren

Das Vergaberecht ist eine komplexe Rechtsmaterie. Für dessen richtige Anwendung sind Experten erforderlich. Für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist auch das Sektorenvergaberecht relevant. Die „Durchführungsvereinbarung 1994“ legt die Überwachung des Vergaberechts pauschal in den Verantwortungsbereich der Länder. Die faktische Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen liegt jedoch bei den Förderungsnehmern als öffentliche Auftraggeber. Den Ingenieurbüros wird die Durchführung von und die Verantwortung für die Vergabe von Bauaufträgen finanziell abgegolten.

Bis zum Jahr 2008 wurden Vergaben ausschließlich im Rahmen der Kollaudierung geprüft. Seither kontrolliert die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) die ordnungsgemäße Vergabe von Ingenieurleistungen bereits im Zuge der Antragsprüfung. War eine Direktvergabe aufgrund der Angaben im Förderungsantrag nicht zulässig, fordert der zuständige Sachbearbeiter sämtliche Vergabeunterlagen an und prüft diese. In manchen Fällen bedarf die Übermittlung der vergaberelevanten Unterlagen der mehrfachen Aufforderung. Die Qualität der eingereichten Unterlagen erschwert teilweise die Beurteilung des Sachverhalts.

Für die Vergabe von Bauaufträgen, samt Abwicklung und Prüfung, ist das Ingenieurbüro verantwortlich. In diesen Fällen führt die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) eine eingeschränkte Prüfung im Zuge der Kollaudierung durch.

Die Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen kann eine Kürzung der Förderung zur Folge haben. Wurde beispielsweise eine unzulässige Direktvergabe vorgenommen, anerkennt der Fachbereich Fördermanagement Kosten nur bis zum geltenden Schwellenwert der Direktvergabe.

Bewertung

Die Förderungsabwicklung im Siedlungswasserbau erfolgt ordnungsgemäß und effizient. Die befassten Mitarbeiter verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Erfahrung für die korrekte Förderungsabwicklung im Bereich Siedlungswasserbau. Eine Entlastung des Fachbereichs Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht könnte erreicht werden, wenn die zur Förderungsabrechnung erforderliche Ausweisung der Kostenanteile für die Löschwasserversorgung von den Förderungsnehmern vorgelegt werden müssten. Dies sollte als Förderungsvoraussetzung statuiert werden.

Die Förderungsabwicklung auf Landesebene orientiert sich stark an den Anforderungen des Bundes und verläuft in weiten Bereichen konform. Dadurch ist die gesamte Administration der Förderung, trotz Komplexität des Förderungsgegenstands, relativ übersichtlich.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs wäre es sinnvoll, wenn sämtliche Förderprojekte im SFA-Programm enthalten sind. Inwieweit mit diesem Programm eine Workflowunterstützung sinnvoll realisiert werden kann, sollte vor notwendigen Programmänderungen geprüft werden. Mit der Optimierung des Rechteeilverwaltungsprozesses durch die Abteilung Informatik (Prsl) bis Ende des Jahres 2011 erhält der Fachanwendungsverantwortliche des SFA in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) die notwendige Sicherheit für die Rollenzuteilung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Förderungsabwicklung sowie für die Qualitätssicherung sollten die Ergebnisse der Antrags- und Abrechnungsprüfung dokumentiert werden. Außerdem wird die Gesamtkontrolle der zu unterschiedlichen Zeitpunkten verrechneten Ingenieurleistungen erleichtert, wenn deren Honorarnoten in Kopie beim Förderungsgeber vorhanden sind.

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege durch den Projektanten ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht ausreichend, um unzulässige Mehrfachförderungen zu vermeiden. Ein solcher Bestätigungsvermerk sagt nichts über eine mögliche Förderung aus. Generell sind in der Landesverwaltung alle von Dritten übermittelten Belege, die Ausgaben bewirken, einer sachlichen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Die Entwertung sollte daher mit einem Stempel erfolgen, aus dem die Förderung klar hervorgeht.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs fehlen den Förderungswerbern bei der Vergabe der Ingenieurleistungen teilweise die erforderlichen Kenntnisse und das diesbezügliche Verantwortungsbewusstsein. Dies führt in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) zu einem vermeidbaren Arbeitsaufwand und hat für die Förderungnehmer nicht selten eine Kürzung der Bundes- und Landesförderung zur Folge. Weder die Webseite des Landes noch die Verpflichtungserklärung oder Förderungszusage enthalten einschlägige Informationen. Der Landes-Rechnungshof erachtet es als sinnvoll, bereits vor der Auftragsvergabe die Verantwortung des Förderungswerbers für die Einhaltung aller Förderbedingungen und mögliche Konsequenzen deutlicher hervorzuheben. Als Serviceleistung sollten die Förderungswerber umfassend angeleitet werden.

Die „Durchführungsvereinbarung 1994“ ist in Teilbereichen überholt und bedarf insbesondere im Punkt „Vergabephase“ einer Aktualisierung.

Der gegebene Bearbeitungsrückstau bei den Kollaudierungen ist auf die schlanke Struktur des Fachbereichs Fördermanagement zurückzuführen. Personalausfälle, z.B. durch Krankheiten, wirken sich umgehend aus. Da sich die Anzahl offener Kollaudierungen seit Ende des Jahres 2004 um rund 30 Prozent erhöht hat, ist abteilungsintern eine Lösung zu finden, um den Rückstau zu verringern.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Ergebnisse der Antrags- und Abrechnungsprüfung zu dokumentieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die potenziellen Förderungnehmer umfassender über ihre Pflichten insbesondere im Bereich des Vergaberechts zu informieren.

Überdies empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Anzahl der offenen Kollaudierungen zu reduzieren.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, erforderliche Kostenberechnungen zur Löschwasserversorgung im Zuge der Endabrechnung vom Förderungsnehmer einzufordern.

Stellungnahme

Die bisherige Praxis der Kennzeichnung der zur Förderung eingereichten Originalrechnungen durch die Ingenieurkonsulenten hat die Nachvollziehbarkeit der Förderung aus Bundes- und Landesmitteln für jede Einzelrechnung sichergestellt. In Verbindung mit dem Vermerk über den jeweiligen Bauabschnitt ist eine klare Zuordnung zu den Förderungszahlungen jedenfalls möglich. Diese Praxis wurde bisher auch von den Vertretern der Kommunal Public Consulting KPC bei der stichprobenartigen Prüfung der Bundesförderung akzeptiert. Die geforderte formale Entwertung soll zukünftig durch die Ingenieurkonsulenten über die Vereinbarung zur örtlichen Bauaufsicht mit einem einheitlichen Entwertungsstempel erfolgen.

Die Originalunterlagen der Honorarnoten der Ingenieurkonsulenten werden bei Fördernehmern entsprechend den einschlägigen Bestimmungen mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Zusätzlich zur Prüfung im Rahmen der Förderungsabwicklung werden diese stichprobenartig bei der Kollaudierung überprüft. Für erforderliche Nachprüfungen können diese jederzeit beim Fördernehmer angefordert werden.

Zukünftig werden sämtliche Förderprojekte in das SFA-Programm aufgenommen. Zusätzlich zum bisherigen Datenbestand betrifft dies sehr wenige Projekte, die nur vom Bund gefördert werden.

Werden bei der Antrags- und Abrechnungsprüfung Mängel der Unterlagen festgestellt, werden korrigierte oder zusätzliche Unterlagen von den Fördernehmern auch telefonisch angefordert. Die endgültigen Unterlagen sind vollständig im Akt abgelegt. Die Ergebnisse der Antrags- und Abrechnungsprüfung werden zukünftig zur besseren Nachvollziehbarkeit vollständig dokumentiert werden.

Die Information der Fördernehmer über aktuelle Themen und Änderungen der Förderungsbestimmungen erfolgte über den Newsletter „Wasserwirtschaft aktuell“, in früheren Jahren durch die „Wasserbauinformation“. Regelmäßige Informationen für die Ingenieurkonsulenten durch die Landes- oder auch Bundesstellen sichern zusätzlich den erforderlichen Informationsfluss. Zusätzlich wird zukünftig die Information der Fördernehmer über ihre Pflichten auch über die Optimierung der Internetseite ergänzt werden. Die schon bisher an die Fördernehmer übermittelten Informationen zum Vergaberecht wurden bereits in der Internetseite eingestellt.

Die gestiegene Anzahl der offenen Kollaudierungen ist vor allem auf die erhöhten Fallzahlen im Schutzwasserbau und in der Wildbachverbauung in Folge des Hochwassers 2005 zurückzuführen. Die Kollaudierungen erfolgen für alle Sachgebiete zum größten Teil durch eine Person, was durch die sehr knappen Personalressourcen bedingt ist. Die Kollaudierung erfolgt in der Regel drei bis vier Jahre nach Bauabschluss. Dieser zeitliche Abstand ermöglicht auch eine weitere fachliche Kontrolle der Wartung und Instandhaltung der Anlagen. Trotz der vorhandenen knappen Personalressourcen im Bereich des Fördermanagements wird eine Reduktion der offenen Kollaudierungen in den nächsten Jahren erfolgen.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, die erforderliche Kostenberechnung zur Löschwasserversorgung im Zuge der Endabrechnung vom Fördernehmer einzufordern, wird umgesetzt.

3.3 Steuerung

Zur Umsetzung der strategischen Ziele der Siedlungswasserwirtschaft sollten ein Förderkonzept erstellt und eine Langfristplanung etabliert werden. Weitgehend technische und organisatorische Parameter bestimmen die Konzeption von ABA. Bei notwendigen Erweiterungsmaßnahmen von ARA wegen Anforderungen der Industrie sollten mögliche Formen der Risikoteilung geprüft werden.

Situation Strategie und Förderkonzept

Ende November des Jahres 2010 hat die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) eine Strategie für die Vorarlberger Wasserwirtschaft mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2015 der Öffentlichkeit präsentiert. Es werden angestrebte Zustände beschrieben und dafür insgesamt 19 Ziele formuliert. Fünf dieser Ziele betreffen unmittelbar die Siedlungswasserwirtschaft. Kann die Zielerreichung nur marginal oder gar nicht durch die Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) beeinflusst werden, wird für Zielwerte lediglich die Richtung vorgegeben. Der notwendige Ressourceneinsatz ist in der Strategie nicht abgebildet. Der Abteilungsvorstand der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) geht davon aus, dass die dargestellten Ziele in der Siedlungswasserwirtschaft mit dem derzeitigen Personalstand und wertangepasster Fortschreibung des Fördervolumens erreicht werden können.

Ein Förderkonzept für die Siedlungswasserwirtschaft ergibt sich nach Angaben der Verantwortlichen aus den gesetzlichen Vorgaben, dem vorgesehenen finanziellen Rahmen und den in der Strategie formulierten fachlichen Ansprüchen, wie z.B. erwartete Reinigungseffekte von Kläranlagen, angestrebter Anschlussgrad der ständigen Einwohner, Gewässergüte oder Versorgungssicherheit mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser.

Planung und Berichtswesen

Im Jahr 2007 führte der Bund eine Investitionserhebung mit dem Zeithorizont 2015 durch, in der erstmals auch Sanierungsvorhaben berücksichtigt wurden. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) übernimmt diese Ergebnisse als langfristige Investitionsvorschau, die einer statischen Mehrjahresplanung entspricht. Eine rollierende Anpassung in sinnvollen Intervallen erfolgt nicht. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) will im Jahr 2011 die Erstellung eines mittelfristigen Investitionsplans unter Berücksichtigung der strategischen Ziele prüfen.

Die kurzfristige Planung der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) für den Siedlungswasserbau basiert auf der jährlich eingeholten Investitionsvorschau der Anlagenbetreiber. Sie melden sowohl vorgesehene Gesamtausgaben von Projekten als auch jeweils relevante jährliche Ausgaben für diese Projekte. Die Einzelplanungen der Gemeinden weichen oft von dem ab, was letztlich an Projekten realisiert wird. Die Daten werden für die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) als Nachweis für den Voranschlag erhoben.

Über die jährlichen Leistungsvereinbarungen erfolgen die kurzfristige Steuerung der Personalressourcen und die Schwerpunktsetzung. Die Umsetzung dieser Ziele wird im Leistungsbericht festgehalten. Die Verwendung der Budgetmittel des Bereichs Förderverwaltung wird vierteljährlich in übersichtlichen Fachberichten dargestellt. Anhand eines Zwischenberichts am 15. November wird die Verteilung der Budgetmittel in der Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) optimiert.

Variantenuntersuchung und Organisationsform

Die Konzeption kommunaler Abwasserbehandlungssysteme ist mit drei strategischen Grundsatzentscheidungen verbunden. Das sind die Wahl der Technik, die Strukturierung des Behandlungssystems sowie die Wahl der Organisationsform. Erstere werden im Rahmen einer Variantenuntersuchung geprüft. Der Variantenvergleich ist ein fachliches und wirtschaftliches Steuerungsinstrument. Die Wahl der Organisationsform wird grundsätzlich von der Frage determiniert, wer für die Behandlung des Abwassers zuständig ist. Es kann die ganze Bandbreite möglicher Organisationsformen zur Anwendung kommen.

Die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft und die Ausführungen zu Spezialthemen der Förderungen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft regeln, wie ein erforderlicher Variantenvergleich zu erfolgen hat. Nicht alle Projekte bedürfen einer Variantenuntersuchung. Bestehende Praxis im Siedlungswasserbau in Vorarlberg ist es, bei Bedarf bereits vor einer eingehenden Variantenuntersuchung eine Studie über Realisierungsmöglichkeiten anfertigen zu lassen. Insbesondere bei Erweiterungen von Kapazitäten für die Industrie können umfassende Untersuchungen veranlasst werden. Es ist nur diejenige Umsetzungsvariante förderungsfähig, die unter Betrachtung der Investitions-, Reinvestitions- und Betriebskosten die günstigste Lösung darstellt.

Gibt es aufgrund von Anforderungen aus der Industrie konkreten Erweiterungs- oder sonstigen Dimensionierungsbedarf für eine ARA, z.B. bei geplanten Standorterweiterungen oder Neuansiedlungen, werden derzeit drei Lösungsmöglichkeiten geprüft. Kommt eine Verbundlösung mit einer anderen ARA nicht zustande, kann der öffentliche Betreiber die bestehende ARA erweitern. Bei dieser Vorgehensweise liegt das Kostenrisiko zur Gänze bei den öffentlichen Trägern. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Industrie in die Eigenverantwortung für Investition, Erhaltung und Betrieb ihrer Abwasserreinigung zu entlassen. Dieser Weg wird von den Verantwortlichen aus mehreren Gründen nicht befürwortet. Auch eine Teilung des Risikos zwischen öffentlicher Hand und Industrieunternehmen ist bis dato nicht vorgesehen.

Bewirtschaftung der Fördermittel

Für die Bewirtschaftung der budgetierten Fördermittel des Landes gilt die jeweilige Kreditbindung. Förderungen werden ausbezahlt, bis das jeweilige Budget unter Berücksichtigung der festgelegten Kreditbindung ausgeschöpft ist. Für Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft wurde die Kreditbindung in den Jahren 2005 bis 2009 aufgelöst. Im Jahr 2010 wurde dies nicht beansprucht.

Liegen in einem Jahr die Geldmittelanforderungen für die Siedlungswasserwirtschaft unter dem budgetierten Betrag, werden Mittel nach Bedarf und Möglichkeit innerhalb der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) umgeschichtet. Haben umgekehrt andere Bereiche überschüssige Mittel, werden Ratenzahlungen vorgezogen und zugesagte Annuitäten frühzeitig getilgt. Dies war beispielsweise im Jahr 2007 für ABA und WVA der Fall. Insbesondere bei Förderungen im Abwasserbereich werden überwiegend verlorene Zuschüsse gewährt. Abhängig von der Finanzlage des Landes und vom vorliegenden Gesamtbedarf der Förderungsnehmer kann dies jederzeit wieder geändert werden.

Bewertung

Entscheidungen zu Förderungsmaßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft haben fast immer langfristige Auswirkungen. Dementsprechend wichtig ist eine langfristige Planung. Eine langfristige Investitionsvorschau ermöglicht es beispielsweise, zu erwartende Auswirkungen der Richtlinien des Bundes und des Landes auf die Gemeinden frühzeitig abzuschätzen und entsprechend zu agieren. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist es notwendig, die Strategie um eine finanzielle und personelle Ressourcendarstellung zu erweitern, ein Förderkonzept zu integrieren und die Zielerreichung anhand einer rollierenden Langfristplanung zu verfolgen. Lediglich zu prüfen, ob ein abgestimmter mittelfristiger Investitionsplan erstellt werden soll, wie dies in der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011 vorgesehen ist, reicht nicht aus.

Trotz des hohen Anschlussgrads werden auch künftig hohe Investitionen im Siedlungswasserbau notwendig sein. Bestehende Anlagen müssen erhalten und saniert werden. Diese Investitionen sind insbesondere für strukturschwache Gemeinden eine Herausforderung. Zusätzlichen Druck können das Auslaufen der Spitzenförderung und die starre Fristenbetrachtung des Bundes erzeugen. Das bestehende Fördersystem in der Siedlungswasserwirtschaft kann diesen Herausforderungen nur zum Teil gerecht werden.

Mit zunehmender Dynamik in der Wirtschaft kann es öfter vorkommen, dass die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) mögliche Alternativen einer Kapazitätsbereitstellung aufgrund von Anforderungen aus der Industrie zu beurteilen hat. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollten in solchen Fällen zusätzlich zu Varianten aus technischer Sicht im Rahmen der Voruntersuchungen auch Möglichkeiten von Finanzierungspartnerschaften geprüft werden. Dies sollte der Risikominimierung für die öffentliche Hand dienen und muss nicht unbedingt mit einer Kosteneinsparung einhergehen. Die Höhe des Risikos ist im Einzelfall zu bewerten und unter anderem abhängig von der zu erwartenden Dynamik, der ein Industriebetrieb unterliegt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine rollierende Langfristplanung auf Basis eines Förderkonzepts für den Siedlungswasserbau anzustreben.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bei nennenswertem Ausbaubedarf einer ARA, zusätzlich zur technischen Variantenprüfung alternative Finanzierungsformen zum Zweck der Risikominimierung zu prüfen.

Stellungnahme

Die Wasserwirtschaftsstrategie 2010 geht grundsätzlich von einer Fortschreibung des derzeitigen Fördervolumens des Landes sowie auch der Beibehaltung der derzeitigen Personalressourcen bis zum Zielhorizont 2015 aus.

Im Jahr 2011 ist vorgesehen, die Erstellung eines mittelfristigen Investitionsplanes für den Siedlungswasserbau zu prüfen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann aber festgestellt werden, dass die Möglichkeit der Erstellung einer Langfristplanung mit einer hinreichenden Eintretenswahrscheinlichkeit sehr begrenzt ist. Dies zeigen die in der Vergangenheit vom Bund gemeinsam mit den Ländern auf Grundlage von detaillierten Gemeindeumfragen erstellten Investitionsschätzungen. Ebenso zeigt sich die Unsicherheit bei den jährlich von den Gemeinden im Zuge der Budgetierung eingeforderten Investitionszahlen für das Folgejahr.

Die Prüfung alternativer Finanzierungsformen zur Risikominimierung ist grundsätzlich in der Verantwortung des zuständigen ARA-Betreibers. Eine Prüfung hat im Einzelfall zu erfolgen

Kommentar L-RH

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können zu ungenutzten Kapazitäten führen, deren Kosten letztlich auf die verbleibende Schmutzwassermenge umgelegt werden. Das Kostenrisiko verbleibt somit bei den öffentlichen Betreibern. Die Abteilung Wasserwirtschaft (VIIId) weist darauf hin, dass erfahrungsgemäß starken Schwankungen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere wirtschaftliche Einbrüche nicht prognostiziert werden können. Umso wichtiger ist es, bei konkretem nennenswertem Ausbaubedarf eine Risikominimierung für die Gebührenpflichtigen und letztlich auch für das Land anzustreben. Dabei sollten im Rahmen der Variantenuntersuchung PPP-Modelle ebenso geprüft und bewertet werden wie Möglichkeiten von temporären Finanzierungspartnerschaften zwischen den öffentlichen ARA-Betreibern und der Wirtschaft.

Bregenz, im Februar 2011

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------------|---|
| ABA | Abwasserentsorgungsanlage(n) |
| ARA | Abwasserreinigungsanlage(n) |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BMLFUW | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| bzw. | beziehungsweise |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf; Der CSB-Wert ist ein Maß für die Quantifizierung der Belastung von Abwasser mit organischen Stoffen. |
| EU | Europäische Union |
| EGW | Einwohnergleichwert |
| EW bzw. EW ₆₀ | Ein Einwohnerwert (EW ₆₀) entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag, meist als EW angeführt. Anschlussgrößen von Betrieben werden in EGW umgerechnet. |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HOB-I | Honorarleitlinie Bauwesen Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| Kanalisationengesetz | Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (LGBl. Nr. 5/1989 idgF) |
| KPC | Kommunalkredit Public Consulting GmbH |
| lfm | Laufmeter |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| Mio. | Million(en) |
| SFA | Software „Siedlungswasserbau und Gewässeraufsicht“ |
| u.a. | unter anderem |
| UFG | Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (BGBl. Nr. 185/1993 idgF) |
| VBK | Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung Buchhaltungsprogramm des Landes |
| VTWK | Vorarlberger Trinkwasserversorgungskonzept |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent(e) |
| Wasserversorgungsgesetz | Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (LGBl. Nr. 3/1999 idgF) |
| WRG | Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 idgF) |
| WRRL | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) |
| WVA | Wasserversorgungsanlage(n) |
| z.B. | zum Beispiel |
| 85 Prozent Perzentil | Messgröße für die Auslastung einer ARA; Maßgebende Einwohnerbelastung die in 85 Prozent der Tage eines Jahres erreicht werden |